



**Mindeststandards
für
Leichenspürhunde
im Rahmen der
Katastrophenhilfe & Vermisstensuche**

Human Remains Detection Dog®
INTERNATIONAL

auf Basis der Internationalen Prüfungsordnung
der IRO und der FCI

HUMAN REMAINS DETECTION DOG®

Human Remains Detection Dog® INTERNATIONAL

www.human-remains-detection-dog.org

hrdd@e-mail.de

Version 11.23.public.1

KURZFASSUNG

Präambel

Human Remains Detection Dogs® (Leichenspürhunde), die im zivilen Bereich ausgebildet sind, werden in erster Linie im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe sowie in der Vermisstensuche eingesetzt, wenn davon auszugehen ist, dass die vermisste Person nicht mehr lebt.

Ein Einsatz in der Forensik ist kein Bestandteil ziviler Leichensuche. Eine Suche im Bereich vermuteter oder stattgehabter Straftaten darf daher nur auf direkte Anforderung und Anordnung der Exekutive erfolgen. Generell ist zu beachten, dass beim Fund einer Leiche oder Teile einer Leiche sofort die Polizei hinzuzuziehen ist.

Der Leichenspürhund darf zum Zeitpunkt des ersten Audits nicht jünger als 18 Monate sein, er sollte beim ersten Audit nicht älter als fünf Jahre sein. Wiederholungsaudits sind alle 24 Monate durchzuführen.

Der Hund ist grundsätzlich durch zwei Auditoren zu prüfen. Einer der Auditoren muss unabhängig sein, d. h. er darf nicht zur Organisation des Prüfungs gehörten. Des Weiteren ist eine Auditleitung zu benennen. Diese bereitet das Audit alleine oder mit Hilfe der Auditoren vor.

Generell sind zwei der drei Teile eines Audits zu absolvieren und zu bestehen. Welche Teile geprüft werden, liegt in der Entscheidung der Auditoren oder am vorhandenen Gelände. Der Prüfling erfährt erst am Tag des Audits, welche Teile begutachtet werden.

Vor dem Audit muss der Prüfling das Anzeigeverhalten seines Hundes benennen. Es ist sowohl eine natürliche als auch eine trainierte Anzeige gestattet. Der Hund darf nach jedem erfolgreichen Fund bestätigt werden. Der Hund soll den Fund nicht kontaminieren. Eine Berührung des Fundes durch den Hund ist zu vermeiden.

Als komplexe Suchpräparate wird menschliches Gewebe, welches sich in unterschiedlichen Verwesungsgraden befinden kann, verwendet. Bei offener Ausbringung dürfen sie sich in einem Gefäß mit Schraubdeckel befinden, in welchen Löcher gemacht wurden. Bei vergrabener Ausbringung dürfen die Teile in eine biologisch unbedenkliche Folie eingeschlagen sein, welche die Größe des Präparats jedoch nur um einen Zentimeter überschreiten darf. Die Folie darf nur einmal umgeschlagen sein. Als Suchpräparate können auch mit Leichengeruch bedampfte oder benetzte Scent-Tubes oder Kompressen verwendet werden.

Das Audit ist bei Tageslicht durchzuführen. Für jeden Teil des Audits stehen 60 Minuten Ausarbeitungszeit zur Verfügung. Die Suche beginnt mit dem Ansetzen des Hundes. Notwendige Pausen (z. B. um den Hund Wasser anzubieten) werden nicht der Zeit des Audits zugerechnet.

Diese Mindeststandards entsprechen den aktuellen Anforderungen des modernen Rettungshundewesens nach DIN 13050. Sie verkörpern im wesentlichen die Richtlinien der internationalen Prüfungsordnung nach den Maßstäben der IRO / FCI und mit ihren erweiterten Regelungen der INSARAG Guidelines.

Voraussetzungen zur Teilnahme am erstmaligen Audit:

DER PRÜFLING MUSS ZUM ZEITPUNKT DES AUDITS NACHFOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLEN:

- Praktische Übung mit dem Hund (150 UE)
- Erste Hilfe Mensch (8 UE)
- Erste Hilfe Hund (6 UE)
- Kynologie (6 UE)
- PSNV (2 UE)
- Orientierung: Karte, Kompass, GPS (4 UE)
- UVV (2 UE)
- Grundlagen Funk und Kommunikation im Einsatz (4 UE)
- Einsatztaktik (4 UE)
- Tierschutz im Einsatz (4 UE)
- Thanatologie (2 UE)
- Erfolgreiches Audit im Bereich „Unterordnung / Gewandheit“
- Erfolgreiches Audit im Bereich „Nasearbeit“

Die o.g. Kenntnisse sind in einem Leistungsheft zu dokumentieren und vom zuständigen Staffel- oder Gruppenleiter, bzw. einer autorisierten Person zu bestätigen.
(UE = Unterrichtseinheit)

Grundsätzliches

Diese Qualitätsrichtlinien wurden als Mindeststandards für die zivile Leichensuche erarbeitet und veröffentlicht, um die Fähigkeit des Hundeführers bzw. des „Mensch-Hunde-Teams“ hinsichtlich der operativen Eignung für die zivile Leichensuche zu beurteilen. Die Qualitätsrichtlinien sollen die Fähigkeiten des Mensch-Hunde-Teams darstellen, um versteckte Geruchsquellen in einem definierten Areal, in einem naturbelassenen Gebiet (Wald, Wiese, etc.), in einem Gebäude, einem Trümmerfeld oder im und am Wasser innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne zu finden. Diese Qualitätskriterien sollen die Fähigkeit des Mensch-Hunde-Teams zeigen, nach menschlichen Überresten zu suchen und deren Geruch zu erkennen. Der Hundeführer muss in der Lage sein, das Verhalten seines Hundes richtig einzuschätzen. Der Hundeführer ist dafür verantwortlich, seine Suchstrategie zu formulieren und dem Auditor eine Beschreibung des Verhaltens seines Hundes während der Suche zu geben. Der Hund sollte eine erkennbare Verhaltensänderung zeigen, wenn er einen Geruch entdeckt, dass der zu suchenden Geruchsquelle entspricht. Diese Qualitätskriterien orientieren sich an der Simulation einer tatsächlichen Suche und nicht an dem entsprechenden Teamtraining. Diese Qualitätskriterien werden daher grundsätzlich in einem sogenannten Assessmentverfahren überprüft.

Die Mitgliedsorganisationen der „Human Remains Detection Dog INTERNATIONAL“ erkennen diese Mindeststandards verbindlich an und garantieren deren Einhaltung. Die Anforderungen der Mitgliedsorganisationen können über diese Mindestanforderungen hinausgehen. Lokale Besonderheiten können berücksichtigt werden.

Mindestanforderungen an ein Einsatzteam

TEIL 1: GELÄNDE

Der Prüfling muss in einem Gelände von ca. 1.000 qm (Wald, Wiese, Felsengelände) eine oder mehrere vorbereitete Stellen mit Leichengeruch finden. Es können eine bis drei Stellen mit Leichengeruch vorbereitet sein. Hierzu sind mindestens 2 Stunden vor dem Audit komplexe Präparate in unterschiedlichen Verwesungsgraden entweder bis zu 30 cm tief in die Erde auszubringen oder offen zu platzieren. Bei der Vorbereitung des Geländes ist darauf zu achten, dass an mehreren Stellen gegraben wird, ohne dass man Präparate einbringt. Hiermit wird verhindert, dass der Hund das veränderte Mikroklima sucht, welches durch das Graben entsteht. Das Team muss die bestückten Stellen finden, der Hund muss diese anzeigen.

Anmerkung:

Im erstmaligen Audit ist mindestens ein Geruchsträger auszubringen, der gefunden werden muss. Bei weiteren Überprüfungen müssen von drei ausgebrachten Geruchsträgern zum Bestehen des Audits mindestens zwei Geruchsträger gefunden werden.

Eine Fehlanzeige ist möglich.

TEIL 2: GEBÄUDE

In einem mindestens zweistöckigen (z. B. Erdgeschoss plus erstes Obergeschoss), unbewohnten Gebäude (Rohbau oder verlassenes/unbewohntes Haus) muss der Hund ein bis zwei Stellen mit Leichengeruch finden. Hierzu sind mindestens 24 Stunden vor dem Audit komplexe Präparate in unterschiedlichen Verwesungsgraden auszubringen. Das Team muss diese Stellen finden und anzeigen.

Anmerkung:

Im erstmaligen Audit ist mindestens ein Geruchsträger auszubringen, der gefunden werden muss.

Eine Fehlanzeige ist möglich.

TEIL 3: TRÜMMER

Der Prüfling muss in einem leichten Trümmerfeld mit der Fläche von zwei Einfamilienhäusern eine oder mehrere vorbereitete Stellen mit Leichengeruch finden. Es können ein bis drei Stellen mit Leichengeruch vorbereitet sein. Hierzu sind mindestens 24 Stunden vor dem Audit komplexe Präparate in unterschiedlichen Verwesungsgraden entweder unter Trümmerteilen auszubringen oder offen zu platzieren. Das Team muss diese Stellen finden und der Hund muss sie anzeigen.

Anmerkung:

Im erstmaligen Audit ist mindestens ein Geruchsträger auszubringen, der gefunden werden muss. Bei weiteren Überprüfungen müssen von drei ausgebrachten Geruchsträgern zum Bestehen des Audits mindestens zwei Geruchsträger gefunden werden.

Eine Fehlanzeige ist möglich.

TEIL 4: WASSER

Der Prüfling muss in sowohl in stehendem Gewässer mit einer Fläche von 30.000 qm als auch in einem fließenden Gewässer mit einer vergleichbaren Fläche und einer Fließgeschwindigkeit von 3 - 6 km/h mit der Fläche eine oder mehrere vorbereitete Stellen mit Leichengeruch finden. Es können ein bis drei Stellen mit Leichengeruch vorbereitet sein. Hierzu sind mindestens 24 Stunden vor dem Audit komplexe Präparate in unterschiedlichen Verwesungsgraden entweder in einer Wassertiefen von 3 - 5 m eingebracht werden. Das Team muss diese Stellen finden und der Hund muss diese anzeigen.

Anmerkung:

Im erstmaligen Audit ist mindestens ein Geruchsträger auszubringen, der gefunden werden muss. Bei weiteren Überprüfungen müssen von drei ausgebrachten Geruchsträgern zum Bestehen des Audits mindestens zwei Geruchsträger gefunden werden.

Eine Fehlanzeige ist möglich.

ZUSATZ ZU DEN O.G. TEILEN:

Es sind jeweils zwei der vier o.g. Teile im Rahmen eines Audits erfolgreich zu absolvieren. Das Audit gilt in jedem Fall dann als erfolgreich absolviert, wenn die ausgebrachten Geruchsartikel wie beschrieben gefunden sind.

Ein Teil des Audits ist unter einer der Realität einer Suche entsprechenden Geräuschkulisse zu absolvieren. Hierzu gehören insbesondere Motorengeräusche, Sirenen, Bagger- und Helikoptergeräusche, Geräusche von Bohrhammer und Abbruchbirnen. Die Geräusche sind während des Audits mit einem durchschnittlichen Schalldruckpegel von durchschnittlich 95 dbA, gemessen in einen Abstand von 5 m zur Geräuschquelle, in das Audit einzubringen. Der Höchstwert des Schalldruckes darf 105 dbA nicht überschreiten.

Der HF kann seinen H nach eigenem Ermessen während des Audits wahlweise ohne Leine oder mit Leine führen, sofern das Wohl und die Gesundheit des Hundes nicht gefährdet ist und keine Sicherheitsbedenken bestehen.

ETHIKGRUNDSATZ:

Alle Teilnehmer eines Audits verpflichten sich, nachfolgenden Ethikgrundsatz einzuhalten:

Hinter jedem Einsatz verstecken sich menschliche Schicksale. Da wird ein Mensch vermisst - das Ungewisse dabei nagt an allen Beteiligten und hinterlässt tiefe Spuren. Die Angehörigen treibt die Angst und die Sorge nach dem vermissten und geliebten Menschen umher. Oftmals werden die Verunglückten nur tot gefunden.

Die Angehörigen, die freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer, die Einsatzkräfte von Polizei und Rettungsdiensten - alle stellen sich die selbe Frage: „Haben wir alles richtig gemacht?“

Der Respekt vor den Opfern und deren Angehörigen verbietet es, mit Einsätzen zu werben und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Angehörigen wissen, was Hunde zu leisten im Stande sind. Die Möglichkeit zu helfen ist Ansporn genug. Öffentliche Darstellung auf Kosten der Hilfe suchenden Menschen ist untersagt. Dies entspricht nicht den Moralvorstellungen der Human Remains Detection Dog INTERNATIONAL.